

## 2. Klausur

Frederik (F) ist ein großer Freund des Wintersports, wobei ihm ganz besonders auch die Skihütten zusagen, wo er sich regelmäßig nach der letzten Abfahrt noch ein paar Grog zur Bockwurst gönnt. Danach werden die Skier ins Auto geladen und es geht talwärts. So auch heute. Nachdem er mit seiner Ehefrau Evi (E) den ganzen Tag elegant die Pisten hinabwedelt war, gönnen sich beide danach noch die altbewährte Skihütten-Kombination. Anschließend setzt F sich ans Steuer und fährt, mit E auf dem Beifahrersitz, heimwärts. Er macht sich dabei keine Gedanken darüber, ob es denn klug sei, nach dem ganzen Grog noch das Steuer zu übernehmen.

Sie fahren auf der Landstraße Richtung Freiburg, als urplötzlich der Fahrradfahrer Ulrich (U), der stets mit seinem Mountainbike trainiert, bis auch im Tal Schnee liegt, aus einem kleinen Seitenweg direkt vor dem Wagen des F ohne Licht auf die Straße rast. U taucht derart plötzlich vor dem Auto auf, dass ein Abbremsen oder Ausweichen ausgeschlossen war. Er wird von dem Wagen des F erfasst und zur Seite geschleudert. U bleibt mit einem Schleudertrauma und einem gebrochenen Bein am Straßenrand liegen. F, der nach einer Vollbremsung etwa zehn Meter hinter der Unfallstelle zum Stehen kommt, macht sich Sorgen, dass man ihm wegen des Unfalls und des Grog etwas „anhängen“ könnte. Obwohl er davon ausgeht, dass U verletzt ist und sich sein Zustand ohne Hilfe verschlimmern wird, startet F den abgewürgten Motor und fährt an. E bedrängt ihn jedoch sofort, er möge anhalten und dem Fahrradfahrer helfen. Wenn die Polizei komme, werde man einfach sagen, sie, die E, sei gefahren. Sie habe sich bisher noch nie etwas zuschulden kommen lassen und auf ihren Führerschein könne sie im Zweifelsfall eher verzichten als F.

Gesagt getan, F hält nach nur wenigen Metern wieder an. E greift zum Handy und ruft die Polizei, während sich F um U kümmert. Kurze Zeit später kommt auch der stets hilfsbereite Helmut (H) dazu, der beim Vorbeifahren die Unfallstelle gesehen hat und nun auch seine Hilfe anbietet. Als die Polizei eintrifft, fordert sie E und F auf, in das Röhrchen zu blasen. Der Geruch des Rums ist nicht zu verkennen. Dem kommen die beiden auch ohne zu zögern nach. F hat einen Alkoholpegel von 1,2 Promille. Bei E sind es sogar 1,3 Promille. Sie werden von den Polizisten ordnungsgemäß über ihr Aussageverweigerungsrecht belehrt. F hofft aber, dass die Polizei keine weiteren Ermittlungen anstellen werde, wenn sie nur gleich Angaben machten, und verkündet, E sei gefahren. E räumt dies daraufhin ein.

Als der Rettungswagen eintrifft, sieht F auf dem Beifahrersitz des Autos des H dessen Brieftasche liegen. Er denkt sich, dass dies die perfekte Gelegenheit sei, den unglücklichen Unfall schnell, unkompliziert und ohne eigenen finanziellen Aufwand aus der Welt zu schaffen. Von H unbemerkt entnimmt F aus der Brieftasche 250 Euro und geht damit zu U, der gerade in den Krankenwagen verbracht wird. Er drückt ihm das Geld „zur Entschädigung“ in die Hand. U nimmt es an, obwohl er beobachtet hat, wie F das Geld entwendete. Er erinnert sich daran, dass man gegen Autofahrer sowieso immer einen Schadensersatzanspruch nach dem StVG habe, und fühlt sich daher völlig im Recht. Woher das Geld komme, könne ihm egal sein.

Aufgrund der Angaben von F und E wird schließlich ein Strafbefehl gegen E erlassen, den sie ohne Weiteres akzeptiert.

**Wie haben sich F, E und U nach dem StGB strafbar gemacht?**